Preußische Gesetzsammlung

Nr. 5.

(Nr. 11256.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1912. Vom 10. Februar 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1912 wird
in Einnahme
auf 60 900 000 Mark,
nämlich
auf 900 000 Mark an ordentlichen und
auf 60 000 000 Mark an außerordentlichen Einnahmen, und
in Ausgabe
auf 60 900 000 Mark,
nämlich
auf 30 000 Mark an dauernden und
auf 60 870 000 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,
festgesetzt und tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1912 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1913.

Nachtrag
zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1912.

Kapitel	Titel	Einnahme bezw. Ausgabe	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1912 Zugang Mark	Abgang Mark
		Ordentliche Einnahmen.		
27	14	C. III. Finanzministerium	900 000	—
		Außerordentliche Einnahmen.		
21		Eisenbahnverwaltung.		
	5	Zur teilweisen Deckung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nach Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155)	60 000 000	—
		Summe der Einnahmen	60 900 000	—
		Dauernde Ausgaben.		
		A. III. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
		Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Betriebskosten.		
14	6a	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds für Unterstützungen an Beamte..........................	20 000	—
		Bemerkung: Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kapitel 22 Titel 1a.		
		Verwaltungskosten.		
22		Sonstige Verwaltungsausgaben.		
	1a	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds für Unterstützungen an Beamte..........................	10 000	—
		Bemerkung: Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kapitel 14 Titel 6a.		
		Seite	30 000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1912 Zugang Mark	Abgang Mark
		Übertrag	30 000	—
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
23		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.		
	5g	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds Titel 5 und 5b für Unterstützungen an Beamte............	2 094 000	—
		Bemerkung: Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kapitel 32 Titel 11b.		
	5h	Einmaliger Zuschuß für außerordentliche Remunerationen aus Titel 5 und 5a	700 000	—
32		Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen.		
	11b	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds Titel 11 und 11a für Unterstützungen an Beamte............	6 000	—
		Bemerkung: Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kapitel 23 Titel 5g.		
33a		Ausgleichsfonds.		
	2	Zur Verstärkung des Ausgleichsfonds...............	—	2 800 000
		Summe der dauernden Ausgaben...	2 830 000	2 800 000
			30 000	—
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
9*)		Eisenbahnverwaltung.		
		Zentralfonds.		
	330	Zur Ausgestaltung der Bahnanlagen aus Anlaß der bestehenden Betriebsschwierigkeiten..................	60 000 000	—
		Vermerk zu Titel 330.		
		a) Dem Ausgabe-Soll treten diejenigen Beträge hinzu, die zur Deckung nicht veranschlagter Kosten von Dritten als verlorene Zuschüsse gezahlt und bei Kapitel 21 Titel 1 des Etats vereinnahmt sind.		
		b) Über die Verwendung dieses Fonds ist jedes Jahr nach dem Jahresabschlusse des Etatsjahrs der Landesvertretung Rechenschaft zu geben.		
		Seite für sich.		

Kapitel	Titel	Ausgabe	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1912 Zugang Mark	Abgang Mark
		Übertrag	60 000 000	—
24		Finanzministerium.		
	8	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds für Unterstützungen an Beamte in allen Verwaltungen 3 000 000 Mark Hiervon auf den Etats a) der Berg- usw. Verwaltung (Kapitel 14 Titel 6 a) 20 000 Mark (Kapitel 22 Titel 1 a) 10 000 » b) der Eisenbahnverwaltung (Kapitel 23 Titel 5 g) 2 094 000 » (Kapitel 32 Titel 11 b) 6 000 » c) der Justizverwaltung (Kapitel 27 Titel 71 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben) ...... 220 000 » Zusammen .... 2 350 000 » Bleiben hier	650 000	—
27*)		Justizverwaltung.		
	71	Einmaliger außerordentlicher Zuschuß zu den Fonds für Unterstützungen an Beamte.	220 000	—
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ..	60 870 000	—
		Dazu Summe der dauernden Ausgaben	30 000	—
		Summe der Ausgaben	60 900 000	—
		Abschluß.		
		Einnahme	60 900 000	—
		Ausgabe	60 900 000	—

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.